

DBH-Fachverband e.V. – Präsidium Josef-Lammerting-Allee 16 · 50933 Köln

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
11015 Berlin
per E-Mail an: IIA1@bmjv.bund.de

T: +49 221-9486-5120
kontakt@dbh-online.de
www.dbh-online.de

Köln, 06.08.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reformierung der Strafverfolgungsentschädigung

Geschäftszeichen: 422015#00004#0004

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum im Betreff genannten Referentenentwurf bedanken wir uns.

Der DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (DBH-Fachverband e.V.) begrüßt, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dieses wichtige Reformvorhaben aus der letzten Legislaturperiode wieder aufgegriffen hat. Alle Änderungen zur Reformierung der Strafverfolgungsentschädigung gehen in eine gute Richtung. Zugleich sehen wir in Teilen Nachbesserungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Haftentschädigungspauschale.

Materielle Besserstellung der Betroffenen (§ 7 StrEG-E)

Die Anhebung der Haftentschädigungspauschale für jeden Tag der Freiheitsentziehung ist ein überfälliger Schritt, um dem hohen immateriellen Schaden von zu Unrecht Inhaftierten besser gerecht zu werden.

Die Begründung zur geplanten Erhöhung sowie die Begrenzungen des konkreten Erhöhungsbetrages gem. § 7 Abs. 3 StrEG-E auf 100 Euro und des Betrages ab dem 183. Tag der Inhaftierung auf 150 Euro sehen wir allerdings kritisch (B. Besonderer Teil, zu Artikel 1 (zu Nr. 1, zu Buchstabe a)). Grundsätzlich halten wir die Pauschalierung nach Tagessätzen für richtig, um eine rechtliche Diskussion über

unterschiedliche Bewertungen von Haftempfindlichkeit, psychischer Belastbarkeit und sozialer Stellung zu vermeiden. Man kann die Höhe einer Entschädigung allerdings nur dann festlegen, wenn man die Wirkung eines Freiheitsentzuges präzise beschreibt. So hat der Antrag der Bundestagsfraktion der FDP vom 10.03.2020 (BT-Drucksache 19/17744) im Rahmen der Diskussion eines vergleichbaren Gesetzesentwurfs in der letzten Legislaturperiode Folgendes aus unserer Sicht richtig festgestellt:

1. Der Freiheitsentzug ist die härteste und stärkste grundrechtseinschränkende Sanktion im Strafrecht. Eine unrechtmäßige Inhaftierung hat einschneidende und oft irreparable Folgen.
2. Mit Haftantritt wird der Inhaftierte aus seinem sozialen und gesellschaftlichen Lebensraum herausgerissen und in ein neues, geschlossenes System eingegliedert. Diese Zäsur stellt für viele Gefangene eine traumatische Situation dar. Der Haftantritt ist gleichsam mit einer Entpersönlichung verbunden.
3. Infolge der Haft treten neben dem Abbruch sozialer Kontakte außerhalb des Vollzuges auch der Verlust an Selbstbestimmung und Selbstverantwortung auf.
4. Schädliche Haftfolgen sind die Anpassung an die Vollzugssituation oder Erfahrungen der Haftsubkultur wie Drogenabhängigkeit, physische Gewalt, Diskriminierung einschließlich sexualisierter Gewalt.
5. Psychologische Auswirkungen der Haft können sich in suizidalen sowie präsuizidalen Handlungen spiegeln.

In dieser Drucksache forderte die FDP-Fraktion den Bundestag auf, eine Tagespauschale von 150 Euro zu beschließen und in den Gesetzesentwurf eine Nachbetreuung unrechtmäßig Inhaftierter durch eine Eingliederungsbetreuung zu regeln, die in ihren Aufgaben mit der Bewährungshilfe vergleichbar ist.

Bereits 2017 hatte die KrimZ in der Studie „Rehabilitation und Opferschutz nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme“ auf die negativen Auswirkungen der Freiheitsstrafe aufmerksam gemacht (Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden, Elektronische Schriftenreihe, Bd. 11).

Auch die Bundestagsfraktion Die Linke hat in ihrem damaligen ausführlichen Antrag (BT – Drucksache 19/17108) auf die Untersuchung der KrimZ Bezug genommen und auf tiefgreifende psychische Probleme zu Unrecht Inhaftierter hingewiesen. Sie verlangte die Vorlage eines Gesetzesentwurfs, in dem eine Entschädigung von 200 Euro für jeden angefangenen Tag und nach Ablauf eines Jahres 250 Euro pro Tag festgelegt wird.

Um den Umfang und die Entwicklung der gesamten Problematik besser verstehen und eine Entscheidung über die Höhe der Entschädigung treffen zu können wären die aktuelle Zahl der Haftdauer sowie Daten über die bisher gezahlten Entschädigungen hilfreich gewesen. Nach der Studie der KrimZ von 2017 (die Erhebungsdaten sind aus 2015) lag die durchschnittliche Haftdauer bei 1231 Tagen (Strafhaft und Untersuchungshaft). Die durchschnittliche Entschädigung betrug 27.940 Euro (KrimZ aaO 2.5). Aktuelle Daten enthält der Referentenentwurf leider nicht.

In der Vorlage zum Gesetzesentwurf wird unter B. Besonderer Teil, zu Artikel 1, zu Nummer 1, zu Buchstabe a darauf hingewiesen, dass in dem Gesetzesentwurf aus der vorherigen Legislaturperiode eine Erhöhung der Haftpauschale ab dem 183. Tag der Freiheitsentziehung auf einen Betrag von 200 Euro vorgesehen war. Die jetzige Reduzierung auf 150 Euro sei in diesem Entwurf vorgesehen worden, um den in der letzten Legislaturperiode im Rechtsausschuss des Bundesrates geäußerten Interessen der Länder entgegenzukommen. Die Erhöhung auf 150 Euro statt auf 200 Euro sei moderat, ein ausgewogener Kompromiss und berücksichtige die knappen Ressourcen im Justizbereich. Abgesehen davon, dass dies eine politische Einschätzung ist, kann man mit dieser Argumentation jede sachgerechte Erhöhung vermeiden. Außerdem müssen die Länderparlamente bei der Festlegung des Haushalts verpflichtende Positionen berücksichtigen. In der Entwurfsvorlage selbst wird aufgrund einer Datenabfrage im Jahre 2022 (die nicht in der Vorlage enthalten ist) bei den Landesjustizverwaltungen erklärt, dass Fälle unrechtmäßiger Strafhaft von über 6 Monaten selten vorkämen und die Ausnahme seien (A. Allgemeiner Teil, I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen, VII 3b Länder).

In der Stellungnahme des Bundesrates vom 20.12.2024 wurde zur Ablehnung der Erhöhung auf 200 Euro ab dem 183. Tag ohne besonderen Nachweis festgestellt, dass die ersten Tage in Untersuchungshaft am schwierigsten seien und die höhere

Entschädigung ab dem 183 Tag nicht nachvollziehbar sei (BR-Drucksache 556/24 (Beschluss)). Dies widerspricht der Feststellung in der Studie der KrimZ, wonach die psychischen Folgen und Belastungen einer längeren Inhaftierung erheblich seien (KrimZ aaO 6.2.4).

Sinnvoll wären auch Informationen über die Regelungen in anderen europäischen Ländern. Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nennt die Voraussetzungen für einen Freiheitsentzug und garantiert in Absatz 5 bei Verletzung des Artikels den Anspruch auf Schadensersatz. Die Ausgestaltung und Durchführung des Strafvollzuges in den europäischen Ländern sind dabei nicht grundsätzlich verschieden. In dem Antrag der Bundestagsfraktion Die Linke vom 11.02.2020 wird erklärt, dass Deutschland im europäischen Vergleich schlecht dastehe und beispielsweise in Dänemark und Schweden 100 bis 250 Euro pro Tag gezahlt werden.

Leider ist im aktuellen Gesetzesentwurf auch die Ausstellung eines Berechtigungsnachweises für eine kostenlose anwaltliche Erstberatung im Betragsverfahren nicht mehr enthalten. Der Bundesrat erklärte dazu in seiner Stellungnahme vom 20.12.2024, dass durch die verpflichtende Erteilung eines Berechtigungsnachweises ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei den Staatsanwaltschaften entstünde (BR Drucksache 556/24 S. 3). Die KrimZ hatte zu der Anzahl der Entschädigungsverfahren ausgeführt, dass durch die Staatsanwaltschaften 2.180 Fälle an den Landgerichten und weitere 1.877 Entscheidungsverfahren an den Oberlandesgerichten bearbeitet wurden: „Vergleicht man diese Zahlen mit den jährlich allein 4.500.000 Ermittlungsverfahren, die durch die Staatsanwaltschaften an Landgerichten abgeschlossen werden, wird deutlich, dass sie nur einen kleinen Teil im Arbeitsaufkommen von Staatsanwaltschaften darstellen (Statistisches Bundesamt 2016, 13, 121)“ (KrimZ aaO 2.5). Wir halten es daher für sinnvoll und gerecht, einen kostenlosen anwaltlichen Erstkontakt gesetzlich festzulegen.

Aus der Praxis der Bewährungshilfe sind uns mithin Fälle geschildert worden, wonach nicht nur ersparte Aufwendungen angerechnet wurden, sondern darüber hinaus mit anderen Forderungen der Landesverwaltung aufgerechnet wurde, so dass vom Entschädigungsbetrag nichts mehr übrigblieb.

Verfahrenserleichterungen für Entschädigungsberechtigte (§§ 10, 12, 13 StrEG-E)

Die vorgesehenen Verlängerungen der Antragsfrist von sechs Monaten auf ein Jahr sowie der Klagefrist auf sechs Monate stellen wesentliche Verbesserungen dar. Zu Unrecht inhaftierte Personen benötigen nach ihrer Entlassung in der Regel Zeit, um sich im Alltag wieder zurechtzufinden, Beweise zu sichern und rechtlichen Beistand zu organisieren.

Dass künftig bei unverschuldeter Fristversäumnis eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird und ein fehlendes Verschulden bei fehlerhafter Belehrung unwiderleglich vermutet wird, stärkt den Rechtsschutz der Betroffenen maßgeblich und verhindert, dass berechtigte Ansprüche an formalen Hürden scheitern. Die Abschaffung der absoluten Ausschlussfrist von einem Jahr in § 12 StrEG-E ist in diesem Kontext folgerichtig.

In der Gesetzesvorlage sind allerdings umfangreiche juristische Ausführungen über Belehrungspflichten, Ausschlussfristen, absolute Ausschlussfristen und Wiedereinsetzung bei versäumter Klagefrist enthalten, deren Kenntnis und Beachtung einem zu Unrecht Inhaftierten nach der Haftentlassung nicht ernsthaft zuzumuten ist. Insofern ist es schwer nachvollziehbar, dass die Gesetzesvorlage den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie entspricht, wonach die Aussöhnung mit dem Recht unterstützt wird und an die Stelle der Verbitterung ein Gefühl der Anerkennung treten soll (A VII 2.).

Gesellschaftliche Rehabilitation (§ 373 StPO-E)

Die Ergänzung der Strafprozessordnung, die es zu Unrecht Verurteilten nach erfolgreicher Wiederaufnahme ermöglicht, die Aufhebung ihres Urteils im Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen, ist ein wichtiges Instrument zur Wiederherstellung der gesellschaftlichen Reputation. Positiv hervorzuheben ist, dass dem Gericht ein Ermessen eingeräumt wird, die Bekanntmachung auch auf anderem Wege (z. B. in der Tagespresse) zu veröffentlichen. Zu überlegen wäre jedoch, wie man den Gedanken der Aussöhnung mit dem Recht durch weitere Regelungen erhalten kann.

Der DBH-Fachverband e.V. steht für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

für den DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.,

Dr. Bernd Kammermeier

Johannes Sandmann